

WENN DU DAS LESEN KANNST, DANKE EINER LEHRERIN!

... die roten Lehrer/innen ...

RECHTSSICHERHEIT
SCHULVERANSTALTUNGS-
VERORDNUNG



IHRE SOZIALDEMOKRATISCHEN PERSONALVERTRETER

Kompetente Beratung in allen Fragen
betreffend Dienst-, Besoldungs- und Schulrecht
PV-Hotline: 0664 / 803 455 572 8



Florian GOLLOWITSCH, BEd MA

Mobil: 0664 / 803 455 572 8

E-Mail: gollowitsch.florian@gmail.com



Michael KONRAD, BEd

Mobil: 0664 / 803 455 572 7

E-Mail: konrad.michael@hotmail.com

Mag. Bernhard Weninger, SLÖ-Vorsitzender (Stmk.)

Mobil: 0664 / 164 058 5

E-Mail: bernhard.weninger@sloe-steiermark.at

RECHTSSICHERHEITSTRAINING

Unser Rechtssicherheitstraining kann kostenfrei und unbürokratisch gebucht werden. Wir geben Auskunft über die rechtlichen Grundlagen des Schulalltags von der Amtshaftung bis zum Dienstrecht, von der Aufsichtspflicht bis zur Leistungsbeurteilung und vom Krisenmanagement bis zu Schulpartnerschaftsfragen im Zusammenhang mit dem Autonomiepaket.

Wir stellen das Informationspaket für jede Zielgruppe individuell zusammen.



Impressum: Herausgeber FSG Personalvertretung Steiermark

Inhalt: MMag. Dr. Thomas Bulant

RECHTSSICHERHEIT bei SCHULVERANSTALTUNGEN

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Ihre Rechtssicherheit im Schulalltag ist unser Anliegen. Die Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter*innen versucht nicht nur die Belastungen aufgrund der aktuellen Bildungspolitik durch Kritik und konstruktive Vorschläge zu mindern, sondern ist auch bemüht, Sie durch ein rechtskundiges Service in Ihrem Schulalltag zu unterstützen.

Artikel 18 der österreichischen Bundesverfassung verpflichtet den öffentlichen Dienst, die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze auszuüben. Nur wenn Sie im Rahmen der Gesetze Ihre Funktion erfüllen, sind Sie durch die Amtshaftung geschützt, sollten Sie in der Vollziehung Ihrer Aufgaben einen Schaden verursachen. Aus diesem Grund sind schulrechtliche Kenntnisse für uns alle von existentieller Bedeutung.

Dem zu Folge starten wir erneut unsere Serie „Rechtssicherheit im Schulalltag“. Aufbauend auf das Schulunterrichtsgesetz normieren eine Vielzahl von Verordnungen wesentliche Vollzugsdetails in konflikt- und risikobehafteten Bereichen unseres Berufslebens. Dazu zählen auf jeden Fall Schulveranstaltungen.

§ 51, Absatz 1 SchUG definiert die Unterrichts- und Erziehungsarbeit als unsere Hauptaufgabe. Nach der jeweiligen Dienstenteilung haben wir auch unsere Schüler*innen zu beaufsichtigen. Die Verantwortung, die sich diesbezüglich bei Schulveranstaltungen ergibt, ist uns allen bewusst, die eine solche schon einmal geleitet oder begleitet haben.

Im Namen der FSG - Ihrer Lehrer*innen-Gewerkschaft - biete ich Ihnen mit der vorliegenden Publikation zur Schulveranstaltungenverordnung eine Stütze im Berufsvollzug an und wünsche Ihnen ein rechtssicheres und erfolgreiches Schuljahr 2022/23.

Sollten Sie an Ihrer Schule mit Fragen oder Problemen schul- bzw. dienstrechtlicher Art konfrontiert werden, nützen Sie bitte die Kontakte auf den Umschlagseiten!

Mit kollegialen Grüßen



MMag. Dr. Thomas Bulant
FSG-Vorsitzender ARGE Lehrer*innen in der GÖD

Abkürzungen von Gesetzesnormen im Textverlauf

Schulunterrichtsgesetz SchUG

Schulveranstaltungenverordnung SchVV

Schulpflichtgesetz SchPflG

Landesvertragslehrpersonengesetz LVG

Vertragsbedienstetengesetz VBG

Landeslehrerdienstrechtsgesetz LDG

1. Grundsätzliches zu Schulveranstaltungen

1.1 *Offizialprinzip contra Opportunitätsprinzip*

Das geschriebene Recht (Offizialprinzip) ist jenes, das schlussendlich Rechtssicherheit gibt, auch wenn Schulen mit ihren Gewohnheiten und Gepflogenheiten den Schulalltag meistern können. Im Konfliktfall zählt nicht das Opportunitätsprinzip, sondern jedes einzelne Wort der gesetzlichen Norm.

1.2 *Schulveranstaltungen im § 13 SchUG*

Welchen Zweck erfüllen SchV?

SchV sind Ergänzungen des lehrplanmäßigen Unterrichts und keine Freizeitveranstaltungen. Durch sie sollen ein anschaulicher Kontakt zu Wirtschaft, Gesellschaft sowie Kultur hergestellt und musische wie körperliche Anlagen der Schüler*innen gefördert werden.

Müssen Lehrer*innen ihren Unterricht durch SchV ergänzen?

Die Entscheidung über SchV ist schulautonom zu fällen. Zu berücksichtigen ist, dass die Lehrperson in den einzelnen Gegenständen gemäß § 17 SchUG den Unterricht eigenständig und verantwortlich, aber unter anderem auch anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten hat.

Sind Schüler*innen zur Teilnahme verpflichtet?

Ja, sofern nicht

- a) die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (AHS: § 45 SchUG, APS: § 9 SchPflG) anzuwenden sind oder
- b) die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz die Teilnahme untersagt
- c) mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnorts verbunden ist.

In den Fällen b und c sind die Schüler*innen verpflichtet den Ersatzunterricht in jener Klasse, die ihnen von der Schulleitung zugewiesen wird, zu besuchen.

Die Beurteilung der Erreichung des Lehrzieles der betreffenden Schulstufe hat ohne Rücksicht auf die Nichtteilnahme an der SchV zu erfolgen.

Was ist bei Integrationsklassen zu beachten?

In Klassen, in denen körper- oder sinnesbehinderte Schüler*innen bzw. Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind SchV so zu planen, dass Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in größtmöglichem Ausmaß teilnehmen können.

1.3 Verordnungsermächtigung für das BMBWF

Laut § 13, Absatz 2 SchUG hat der zuständige Bundesminister durch die SchVV die Höchstzahl an SchV (siehe 2.1), die Durchführungsrichtlinien zur Gewährleistung der Sicherheit der Schüler*innen (siehe 2.2), die Grundsätze der Sparsamkeit und Angemessenheit (siehe 2.3) und die Mitwirkung der Organe am Schulstandort (siehe 2.4) festzusetzen.

1.4 Abgrenzung zu schulbezogenen Veranstaltungen

Veranstaltungen, die nicht SchV im Sinne des § 13 SchUG sind, können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes dienen und eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist. Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt in der APS dem Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a SchUG) bzw. in der AHS dem Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 SchUG) und darf nur erfolgen, sofern die hierfür erforderlichen Lehrer*innen sich zur Durchführung bereit erklären, die Finanzierung sichergestellt ist und allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind; das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Schulleitung festzustellen. Darüber hinaus kann die Bildungsdirektion eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung erklären, sofern mehr als eine Schule davon betroffen ist.

Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch Schüler*innen. Schüler*innen, die zur Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung angemeldet sind und deren Teilnahme nicht untersagt worden ist, sind zur Teilnahme verpflichtet, sofern kein Grund für das Fernbleiben im Sinne der Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule gegeben ist.



www.goedfsg.at

2. Schulveranstaltungenverordnung 1995

Laut SchVV kommen als SchV, die den in § 13 SchUG definierten Zweck (siehe 1.2) erfüllen, insbesondere in Betracht:

Lehrausgänge und Exkursionen, Wander- und Sporttage, berufspraktische Tage bzw. berufspraktische Wochen, Sportwochen (Winter- und Sommersportwochen), Projektwochen (z.B. Wien-Aktion, Musikwochen, Ökologiewochen, Intensivsprachwochen, Kreativwochen, Schüler*innenaustausch, Fremdsprachenwochen, Abschlusslehrfahrten).

2.1 Dauer und Ausmaß

§ 5 SchVV regelt Ausmaß an Veranstaltungen bis zu einem Tag

Abweichend von den folgenden Zahlen darf in der 3. und in der 4. Schulstufe sowie in der Berufsschule jeweils höchstens eine bis zu fünf Stunden dauernde Veranstaltung länger als fünf Stunden dauern, wenn aus regionalen Gründen und im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Veranstaltung sowie in Bezug auf den Lehrplan mit der Dauer von fünf Stunden das Auslangen nicht gefunden werden kann.

Wenn mit dem in § 5 angeführten Ausmaß nicht das Auslangen gefunden wird, können solche Veranstaltungen im Rahmen des für mehrtägige SchV zur Verfügung stehenden und noch nicht konsumierten Ausmaßes durchgeführt werden.

Veranstaltungen bis zu einem Tag dauern jeweils entweder bis zu fünf Stunden oder höchstens einen Tag. Sie dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:

Schulstufe/Schulart	Ausmaß (bis zu 5 Stunden)	Ausmaß (mehr als 5 Stunden)
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	in dem unter Bedachtnahme auf die Anforderungen des Lehrplanes erforderlichen Ausmaß	–
3. und 4. Schulstufe	je Schulstufe 13	–
5. bis 8. Schulstufe	je Schulstufe 9	je Schulstufe 2
Polytechnischer LG	10	4
Berufsschule	je Schulstufe 6	je Schulstufe 2
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnischer LG und Berufsschule)	je Schulstufe 9	je Schulstufe 4

§ 8 SchVV regelt Ausmaß an mehrtägigen Veranstaltungen

Schulstufe/Schulart	Ausmaß in Kalendertagen
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	–
3. und 4. Schulstufe	insgesamt 7
5. bis 8. Schulstufe	insgesamt 28 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung insgesamt 35, davon mindestens 7 Tage mit Schwerpunktbezug)
Polytechnischer LG	12
Berufsschule	insgesamt 3
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnischer Lehrgang und Berufsschule)	je Schulstufe 6 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung zusätzlich 6 mit Schwerpunktbezug)

Von den mehrtägigen SchV ist im Zeitraum der 5. bis 8. Schulstufe sowie im Zeitraum ab der 9. Schulstufe jeweils mindestens eine Veranstaltung bewegungsorientiert durchzuführen.

Sonderbestimmung für Auslandsaufenthalte:

Sofern für die Durchführung von Auslandsveranstaltungen mit dem im § 8 angeführten Ausmaß nicht das Auslangen gefunden wird, kann die Bildungsdirektion im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnischer Lehrgang) insgesamt bis zu 15 Kalendertage zusätzlich bewilligen.

2.2 Richtlinien für die Planung einer SchV (§ 2 SchVV)

Welche Grundsätze sind zu beachten?

*Bei der Planung von SchV ist auf die Zielsetzungen, die Sicherheit und die körperliche Leistungsfähigkeit der Schüler*innen sowie auf die Zahl der für die Durchführung der SchV zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und sonstigen Begleitpersonen sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler*innen (Unterhaltungspflichtigen) Bedacht zu nehmen.*

Wann darf eine SchV nicht stattfinden?

SchV sind zu untersagen, wenn

- a) sie nicht der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen
- b) sie die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigt

- c) für die an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Schüler*innen kein Unterricht angeboten werden kann
- d) die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen
- e) eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit der Schüler*innen bei ordnungsgemäßem Ablauf der SchV nicht ausgeschlossen werden kann
- f) eine ausreichende finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist.

Die Schulleitung hat auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften (§ 56, Abs. 4 SchUG) zu achten.

Wer leitet eine SchV?

Die Schulleitung beauftragt eine fachlich geeignete Lehrperson des Schulstandortes mit der Schulveranstaltungsleitung, der insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Veranstaltung, ihre Koordination im Rahmen der Schule und die Kontakte mit außerschulischen Stellen obliegen.

Wie wird die Schulveranstaltungsleitung besoldet?

Bundeslehrer*innen des alten Dienstrechts erhalten für die Leitung einer SchV mit mindestens viertägiger Dauer und Nächtigung gemäß § 2 Nebenleistungsverordnung 4,33 Stunden der Lehrverpflichtungsgruppe III für die Woche, in der die jeweilige SchV endet, in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

Landeslehrer*innen des alten Dienstrechts erhalten für die Leitung einer SchV mit mindestens viertägiger Dauer gemäß Verwaltungsverordnung des BMUKK vom 23. 10. 2008 (Rundschreiben 23/2008) eine Belohnung in der Höhe von € 185.-

Vertragslehrpersonen im pädagogischen Dienst erhalten für die Leitung einer SchV mit mindestens viertägiger Dauer eine Abgeltung von € 215,70 (Stand: 1.1.2022 laut § 24, Absatz 2 LVG bzw. § 47a, Absatz 2 VBG).

Welche Anzahl von Begleitpersonen ist vorgesehen?

In Absprache mit der Schulveranstaltungsleitung hat die Schulleitung zusätzlich zu dieser geeignete Lehrpersonen des Standortes oder andere geeignete Personen als Begleitpersonen in folgender Anzahl festzulegen:

Bei SchV in der Dauer von bis zu einem Tag bis zur 4. Schulstufe eine Begleitperson bei mehr als 15 teilnehmenden Kindern.

Bei SchV in der Dauer von bis zu einem Tag ab der 5. Schulstufe und bei mehrtägigen SchV.

bei überwiegend sportlichen Inhalten	bei überwiegend projektbezogenen Inhalten	bei überwiegend sprachlichen Schwerpunkten
ab 12 S + 1 B	ab 17 S + 1 B	ab 23 S + 1 B
ab 24 S + 2 B	ab 34 S + 2 B	ab 46 S + 2 B
ab 36 S + 3 B	ab 51 S + 3 B	ab 69 S + 3 B
usw.	usw.	usw.

Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag kann die Schulleitung, bei mehrtägigen Veranstaltungen das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 63a und § 64 SchUG) abweichende Festlegungen treffen, sofern die finanzielle Bedeckung gesichert ist. Die Gründe für zusätzliche Begleitpersonen können Sicherheit, pädagogischer Ertrag, Schulstufe, Zusammensetzung der Klasse, SchV-Art sein.

*In welcher Funktion werden Nichtlehrer*innen tätig?*

Insbesondere in der Volksschule bzw. bei mehrtägigen SchV fungieren Erziehungsberechtigte bzw. Studierende als Aufsichts- und Begleitpersonen. § 44a SchUG sieht die Beaufsichtigung in der Schule, bei SchV, schulbezogenen Veranstaltungen oder im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (siehe § 13 a SchUG) auch durch Nichtlehrer*innen vor, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit und die Erfüllung der Aufgaben der Schule gebieten. Diese Personen werden funktionell als Bundesorgane tätig. Der Schutz durch die Amtshaftung ist gegeben. Eigene Unfälle zählen aufgrund des fehlenden Dienstverhältnisses nicht als Dienstunfälle. Die Schulleitung ist ihre Vorgesetzte, solange sie im Sinne des 44a tätig sind.

Wie wird die Begleitlehrperson besoldet?

Der Vertragslehrperson im pädagogischen Dienst gebührt für die Teilnahme an mindestens zweitägigen SchV, sofern sie die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung in Höhe von 43,8 € pro Tag. (Stand: 1. 1. 2022 laut § 47a, Abs.1 VBG bzw. § 24, Absatz 1 LVG)

Für Landes- und Bundeslehrer*innen im alten Dienstrecht sieht § 63a Gehaltsgesetz für die Teilnahme an mindestens zweitägigen SchV mit Nächtigung, sofern eine Schülergruppe pädagogisch-inhaltlich betreut worden ist, eine Abgeltung vor, die für jeden Tag in der Verwendungsgruppe L 1 12,1 Promille in der Verwendungsgruppe L 2 9,8 Promille in der Verwendungsgruppe L 3 6,3 Promille des Gehalts der Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe L1 beträgt.

Lehrer*innen mit Jahresnorm, die an einer mehrtägigen SchV vertretungsweise teilnehmen, erhalten Mehrdienstleistungen gemäß § 50, Abs.7 LDG vergütet. Die Mehrdienstleistungen ergeben sich aus der Differenz von zehn anrechenbaren Stunden pro Tag und den entfallenden Stunden aus den Bereichen 1 und 2 der Jahresnorm für den Zeitraum der SchV.

2.3 Richtlinien für die Kostenbeiträge (§ 3 SchVV)

Alle teilnehmenden Lehrer*innen an einer SchV haben Anspruch auf Reisegebühren gemäß der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen (BGBl. Nr. 622/1991)

- a) Kostenbeiträge sind sparsam zu planen, den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntzugeben und bei mehrtägigen SchV schulpartnerschaftlich abzustimmen (Zustimmung)!
- b) Vereinbarungen mit Beherbergungsbetrieben oder Transportunternehmen sollen die Bezeichnung der SchV und ihre konkrete Zielsetzung sowie Regelungen für den Rücktrittsfall enthalten.

- c) Kostenbeiträge dürfen nur für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung von Schüler*innen sowie für Versicherungen eingehoben werden.

2.4 Entscheidung über die Durchführung von mehrtägigen SchV

Über Ziel, Inhalt, Dauer und allenfalls erforderliche Durchführungsbestimmungen von mehrtägigen Veranstaltungen entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 63a und § 64 SchUG.

Die Einbeziehung einer Klasse in eine mehrtägige Veranstaltung setzt die Teilnahme von zumindest 70% der Schüler*innen der Klasse voraus. Mit Bewilligung der Bildungsdirektion kann die Prozentzahl unterschritten werden, sofern wegen der gerechtfertigten Nichtteilnahme von Schüler*innen die Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist und kein Mehraufwand verursacht wird.

Organisationspläne verbleiben bei der autonomen Schulleitung. Diese sind nicht durch die Schulaufsicht genehmigungspflichtig.

2.5 Vorgaben für eine sichere Durchführung (§§ 7 u. 10 SchVV)

- 1) rechtzeitige Information der Schüler*innen und Erziehungsberechtigten über z.B. konkrete Dauer, allfälliger Treffpunkt außerhalb der Schule, Ziel, Ausrüstung, Bekleidung, finanzielles Erfordernis.

- 2) Bei der Auswahl der Unterkünfte ist zu beachten: geeignete Aufenthaltsräume sowie ausreichende sanitäre Anlagen, Nächtigung - räumliche Trennung nach Geschlechtern; Gemeinschaftsunterkünften nur bei strenger Aufsichtsführung.
- 3) Sicherheitsorientiertes Verhalten der Schüler*innen ist anzustreben. Sie sind auf relevante Rechtsvorschriften wie die Schulordnung, Jugendschutz, Straßenverkehrsordnung, Bestimmungen des Arbeitnehmer*innenschutzes etc. hinzuweisen. Auf die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften ist zu achten!
- 4) Stören Schüler*innen den geordneten Ablauf einer SchV in schwerwiegender Weise (Gefährdung von körperlicher Sicherheit), so können sie von der Veranstaltungsleitung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese sind vor der Durchführung einer mehrtägigen SchV verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden.

Gemäß § 13, Absatz 3 Zi 2 SchUG können Schüler*innen auch im Vorfeld einer jeden SchV von der Teilnahme ausgeschlossen werden (siehe 1.2). Bezüglich der Frage von Stornogebühren ist dabei zu beachten, ob ein aktuelles eklatantes Fehlverhalten oder eine permanente Verhaltensauffälligkeit ohne Abruf des Frühinformationssystems (§ 19, Abs.4 SchUG) zum Ausschluss geführt hat.

3. Aufsichtspflicht während einer SchV

Der Gesetzgeber spricht im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht im § 51, Absatz 3 SchUG davon, dass insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler*innen zu achten ist und Gefahren nach Kräften abzuwehren sind. „Insbesondere“ meint, dass eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die Sicherheit von Schüler*innen hinaus auch die Verpflichtung beinhaltet, körperlichen bzw. wirtschaftlichen Schaden von dritten Personen bzw. deren Eigentum abzuhalten.

Die Intensität und die Form der Aufsichtsführung kann jedoch situationsbezogen differieren. So ist in gefährlichen Situationen (Schulveranstaltungen in fremden Verkehrszonen), aber auch an Schultagen, welche auf Grund besonderer Ereignisse ungewöhnlich ablaufen, ebenso wie in Klassen, in welchen sich Kinder mit Behinderungen oder verhaltensauffällige Kinder befinden, ein strengerer Maßstab anzulegen als in alltäglichen Situationen des Schulalltages. Ebenso wird eine noch geringe Erfahrung der Lehrperson, zum Beispiel mit der betreffenden Klasse, einen strengeren Maßstab erfordern. Weiters wird der Informationsstand der Schüler*innen über Gefahrenquellen und die Beziehung zur Umgebung zu berücksichtigen sein. Die Aufsichtsmaßnahmen werden auch vom Verhältnis der Anzahl der Aufsichtspersonen zur Anzahl der ihnen anvertrauten Schüler*innen abhängig sein. So hat die Lehrkraft im konkreten Einzelfall die jeweils angemessene Intensität der Beaufsichtigung („von nicht aus den Augen lassen“ bis „in der Nähe“ oder „erreichbar sein“) eigenverantwortlich unter Beachtung von Alter und Reife der Schüler*innen zu wählen.

(Auszüge aus Susanne Feigls Informationsblätter zum Schulrecht)

www.merkur.at

ICH löse
mit meiner
VersICHerung
Probleme auf
meine Art

merkur 
VERSICHERUNG

Weil ich das Wunder Mensch bin.

Sie fördern
unsere Kinder.

**Wir fördern
Sie.**

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen

1010 Wien
Teinfaltstraße 7
Tel. 01/534 54/240
www.goedfsg.at

